



Gemeinde Geroldshausen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 13.10.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:03 Uhr
Ort: Ev. Gemeindehaus, Geroldshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko
Flörchinger, Kerstin
Friedrich, Wolfgang
Huber, Marc
Köller-Hörner, Simone
Krämer, Doris
Künzig, Rainer
Peschko, Michael
Polster, Roland
Schmitt, Manuel
Schmitt, Ralf
Steinbach, Petra, Dr.

Schriftführerin

Prax, Silke
Wolf, Tanja

Schriftführerin zu Tops 6 ÖT, 2-4 u. 7 NÖT,

Weitere Anwesende

Herr Dr. Mark Weirich und die Geschäftsführer des Dorfladens zu TOP 2

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.09.2020
- 2 Dorfladen Geroldshausen: Vorstellung des Jahresabschlusses 2019 und Rückblick auf das aktuelle Jahr 2020; Anwesend: Geschäftsführer Dorfladen und Dr. Mark Weirich (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer): Antrag auf Zuschuss: Information
- 3 Antrag auf Abtragungsgenehmigung von der Michael Brückner GmbH zur Neuanlage des Muschelkalksteinbruchs "Steinlage - Mittenhölzlein" auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1252, 1253, 1254, 1259, 1330, 1331, 1331/2 und 1332, alle Kirchheim - Information, Beschluss
- 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des bestehenden nicht ausgebauten Dachgeschosses zu 1 Wohneinheit mit Errichtung eines Zwerchgiebels, einer Gaube und eines Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/21, Geroldshausen, Gartenstr. 19 - Information, Beschluss
- 5 Dorfplatz Moos: Vorstellung der Planungen von plan2o vom 19.02.2014 - Information
- 6 Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS); Beschluss
- 7 Informationen / Sonstiges
- 8 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.09.2020

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.09.2020 wurden dem Gemeinderat zugestellt.

Die Niederschrift wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 2 Dorfladen Geroldshausen: Vorstellung des Jahresabschlusses 2019 und Rückblick auf das aktuelle Jahr 2020; Anwesend: Geschäftsführer Dorfladen und Dr. Mark Weirich (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer): Antrag auf Zuschuss: Information

Am 28.08.2020 haben die Geschäftsführer des Dorfladens folgende E-Mail übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Dorfladen hat sich als sehr wichtige Einrichtung in der Gemeinde Geroldshausen etabliert. Herr Dr. Mark Weirich (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) von der Kanzlei Dr. Weirich & Istel möchte dem Gemeinderat dies am 15.09.20 anhand des Jahresabschlusses 2019 erläutern und einen Rückblick auf das aktuelle Jahr 2020 geben. Seit Beginn der Corona-Krise ist die Anzahl der Ehrenamtlichen deutlich zurück gegangen. Deshalb entstehen mehr Personalkosten. Die beiden Geschäftsführer bitten um Unterstützung durch die Gemeinde in Form eines Betriebskosten- oder Sachkostenzuschusses in Höhe von 1.000 € monatlich.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Bouveret und Armin Gardill“

Herr Dr. Weirich erläutert den Werdegang des Dorfladens (siehe Anlage Präsentation). Die Gründung war Mitte des Jahres 2018, die Eröffnung dann im November 2018. Zum Vergleich beziffert Herr Dr. Weirich die Umsatzzahlen seit der Eröffnung:

2018 betrug der Umsatz	22.000 Euro
2019 betrug der Umsatz	173.000 Euro
2020 wird der Umsatz voraussichtlich bis Jahresende betragen.	200.000 Euro – 215.000 Euro

Die Umsatzquote von 25 % habe sich etabliert. Das Sortiment und die Wareneinsatzquote sei stabil. Er erwähnt, dass eine Unterstützung der Kostenstruktur sinnvoll und wünschenswert sei, da der Dorfladen stark vom Ehrenamt abhängig sei.

Ein GR will wissen, wie hoch zukünftig die Kosten für Miete, Strom, Wasser etc. seien. Herr Dr. Weirich stellt fest, dass diese noch schwer vorherzusagen seien. Sie sind mit ca. 1.000 Euro monatlich eingeplant. Ein anderes Gemeinderatsmitglied hält es für richtig, einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro als Ausgleich für die Raumkosten analog wie in Uengershausen zu gewähren. Einer der Initiatoren des Dorfladens plädiert für eine Befristung des Zuschusses bis Ende 2022/2023.

Der Vorsitzende erkundigt sich, wie mit dem Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 30.000 Euro umgegangen wurde. Dazu erläutert Dr. Weirich, dass diese Rücklagen gleich zu Beginn als Erlöse aufgelöst wurden.

Des Weiteren wirft der Vorsitzende die Frage auf, wie die Einlagen der Bevölkerung verbucht wurden. Daraufhin gibt Dr. Weirich bekannt, dass damit Rücklagen als eine Art Darlehen der Stillen Gesellschaften vorhanden sind. Diese betragen zur Zeit 36.250 Euro.

Einer der Geschäftsführer bringt vor, dass auf dem Girokonto immer 15.000 Euro als Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen müssen. Vor kurzem sei eine Kühlung für 1.500 Euro gekauft worden.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass der Beschluss über den Zuschuss in der Sitzung im November oder Dezember 2020 gefasst wird.

TOP 3 Antrag auf Abtragungsgenehmigung von der Michael Brückner GmbH zur Neuanlage des Muschelkalksteinbruchs "Steinlage - Mittenhölzlein" auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1252, 1253, 1254, 1259, 1330, 1331, 1331/2 und 1332, alle Kirchheim - Information, Beschluss
--

Die Firma Michel Brückner GmbH beantragt eine Abtragungsgenehmigung zur Neuanlage des Muschelkalksteinbruchs "Steinlage - Mittenhölzlein" auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1252, 1253, 1254, 1259, 1330, 1331, 1331/2 und 1332, alle Gemarkung Kirchheim.

Mit Schreiben vom 24.08.2020 hat das Bauamt im Landratsamt Würzburg die Gemeinde Geroldshausen um Stellungnahme zu dem vorgenannten Bauantrag gebeten, da sich die Zufahrt auf der Gemarkung Moos befindet.

Die Zufahrt erfolgt von der Staatsstraße 511 (Moos – Kirchheim) über die Feldweg-Grundstücke Fl. Nr. 386, Gemarkung Moos (im Eigentum der Gemeinde Geroldshausen), sowie über die Flur-Nrn. 330 und 329/1, jeweils Gemarkung Kirchheim, an das Abbaugelände, welches sich ca. 350 m östlich vom Ortsrand von Kirchheim befindet (siehe Anlage „... Zufahrt ...“).

Das beantragte Abbaugelände umfasst eine Gesamtfläche von ca. 39.470 m².

Für die Nutzung des Feldweg-Grundstücke Fl. Nrn. 386, Gemarkung Moos (im Eigentum der Gemeinde Geroldshausen), Flur-Nr. 330, Gemarkung Kirchheim (im Eigentum der Gemeinde Kirchheim) und Flur-Nr. 329/1, Gemarkung Kirchheim, (im Eigentum der Flurbereinigungsgenossenschaft Kirchheim) ist der Abschluss einer Vereinbarung für die Nutzung abzuschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat diesem Abtragungsgenehmigungsantrag unter den folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Eine Vereinbarung über den Unterhalt und die Wiederherstellung der Feldwege auf den Grundstücken Fl. Nrn. 386, Gemarkung Moos, und Fl. N. 330 und 329/1, Gemarkung Kirchheim, ist abzuschließen. Sollte diese nicht abgeschlossen werden, wird die Erschließung des Vorhabens als nicht gesichert angesehen.
2. Die Erteilung der Abtragungsgenehmigung sollte auf 10 Jahre befristet werden.
3. Der Verbringung von Abraum in andere, nicht direkt anliegende Steinbrüche wird nicht zugestimmt.
4. Der Zu- und Abfahrt wird nur über die in Punkt 1 genannten Wege zugestimmt, so wie sie auch beantragt wurde.

Ein GR bittet um Auskunft, ob es für die Fl. Nr. 386 schon Vereinbarungen gibt, dies bejaht der Vorsitzende.

Ein anderes Mitglied aus dem Gremium vertritt den Standpunkt eine Wasserstelle vor der Ausfahrt des Feldwegs anzubringen. Damit ließen sich die Straßenverunreinigungen vermeiden, wenn die LKW durchfahren bevor sie auf die Staatsstraße fahren. Ein ehemaliges GR weist

darauf hin, dass dies nicht praktikabel ist. Schon nach der Durchfahrt des 1. LKW wäre die Wasserstelle derart verschlammt, dass der nachfolgende LKW noch mehr die Straße verunreinigen würde.

Der ehemalige GR empfiehlt eine längere Teerung bis zur Staatsstraße. Damit wären die Reifen bis zur Straße wieder sauber gefahren. Der Vorsitzende berichtet, dass mehrere Steinbruchbetriebe die Teerung als effektivere Lösung sehen. Die Steinbruchbesitzer schlagen vor, dass wie in anderen Orten, die Gemeinde die Kosten für die Teerung vorfinanziert und anschließend auf die Steinbruchbetriebe verteilt.

Ein GR will wissen, ob der bereits verlegte Weg zeitnah zurückverlegt wird. Diese Frage muss geklärt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt den Antrag auf Abgrabungsgenehmigung von der Firma Michael Brückner GmbH zur Neuanlage des Muschelkalksteinbruchs "Steinlage - Mittenhölzlein" auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1252, 1253, 1254, 1259, 1330, 1331, 1331/2 und 1332, alle Gemarkung Kirchheim, zur Kenntnis und stimmt diesem nur unter den folgenden Bedingungen zu:

1. Eine Vereinbarung über den Unterhalt und die Wiederherstellung der Feldwege auf den Grundstücken Fl.Nrn. 386, Gemarkung Moos, und Fl.Nr. 330, Gemarkung Kirchheim, sowie Flur-Nr. 329/1, Gemarkung Kirchheim, (im Eigentum der Flurbereinigungsgenossenschaft Kirchheim) ist abzuschließen. Sollte diese nicht abgeschlossen werden, wird die Erschließung des Vorhabens als nicht gesichert angesehen.
2. Die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung sollte auf 10 Jahre befristet werden.
3. Der Verbringung von Abraum in andere, nicht direkt anliegende Steinbrüche wird nicht zugestimmt.
4. Der Zu- und Abfahrt wird nur über die in Punkt 1 genannten Wege zugestimmt, so wie sie auch beantragt wurde.
5. Es muss eine Vereinbarung mit den Beteiligten getroffen werden, dass die ersten 50 m bis zur Staatsstraße zu asphaltieren sind.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des bestehenden nicht ausgebauten Dachgeschosses zu 1 Wohneinheit mit Errichtung eines Zwerchgiebels, einer Gaube und eines Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/21, Geroldshausen, Gartenstr. 19 - Information, Beschluss
--

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des bestehenden nicht ausgebauten Dachgeschosses (Nutzungsänderung) zu 1 Wohneinheit mit Errichtung eines Zwerchgiebels, einer Gaube und eines Balkons auf dem Grundstück Fl. Nr. 100/21, Geroldshausen, Gartenstr. 19, eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“.

Für das Vorhaben wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans bzgl. der Dachaufbauten beantragt. Gemäß Ziffer 14 der Festsetzungen sind Dachaufbauten unzulässig.

Folgende Begründung wird vorgebracht:

„Der Bebauungsplan ist aus dem Jahr 1977. Inzwischen hat sich die Situation der Grundstückseigentümer verändert. Es wird eine zusätzliche Wohneinheit benötigt, die im Dachgeschoss errichtet werden soll. Dazu ist der Ausbau des bisher nicht ausgebauten Dachgeschosses geplant, wofür eine Gaube und ein Zwerchhaus benötigt wird. Das Zwerchhaus befindet sich auf der Nordseite und ist von der Gartenstraße nicht zu sehen. Es entstehen damit durch die Dachaufbauten keine Einschränkungen der Nachbarn.“

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ob es in der Vergangenheit einer Befreiung von Dachaufbauten durch Zustimmung durch den Gemeinderat bzw. durch Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde gab, ist der Verwaltung nicht bekannt.

Die Erschließung mit Straße, Kanal und Wasser ist gesichert.

Ein Nachbar hat dem Vorhaben nicht zugestimmt.

Ein GR erkundigt sich, ob es sich bei der Gaube um den Zwerchgiebel handelt; dies wird vom Vorsitzenden bejaht. Nach Einsicht des Plans ist der Zwerchgiebel von der Straße aus nicht sichtbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat Geroldshausen nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des bestehenden nicht ausgebauten Dachgeschosses (Nutzungsänderung) zu 1 Wohneinheit mit Errichtung eines Zwerchgiebels, einer Gaube und eines Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/21, Geroldshausen, Gartenstr. 19, zur Kenntnis und stimmt diesen, einschließlich der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ bezüglich den Dachaufbauten, zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 5 Dorfplatz Moos: Vorstellung der Planungen von plan2o vom 19.02.2014 - Information

Im Jahr 2014 hat die plan2o Ingenieur GmbH Planungen für den Dorfplatz Moos aufgestellt (siehe Anhang).

Der Vorsitzende erläutert den Plan nochmals ausführlich.

Ein GR fragt nach der Kostenschätzung. Der Vorsitzende teilt mit, dass diese nach so langer Zeit neu geschätzt werden müssen.

Auf Nachfrage erklärt ein GR, dass beim alten Feuerwehrhaus nur das Dach ausgebessert werden soll; die äußerliche Fassade bleibe erhalten.

Der Vorsitzende plädiert für folgende Vorgehensweise:

1. Klärung der Frage: Soll der bisherige Planer mit den weiteren Leistungsstufen beauftragt werden?
2. Wie hoch ist die Kostenschätzung? Dies sei auch für den Haushalt 2021 wichtig.
3. Klärung der Förderungsmöglichkeiten.

Ein GR spricht sich für einen anderen Planer aus. Es müssen dazu weitere Pläne vorliegen.

Eine GR´ in hält es für sinnvoll, erst mit kleinen Schritten (z. B. dem Pflasterarbeiten) zu beginnen und erst später die Überdachung neben dem alten Feuerwehrgerätehaus ausführen zu lassen.

Ein Mitglied aus dem Gremium erkundigt sich, welche Planungsleistungen erbracht werden müssen. Ein GR antwortet daraufhin, dass wahrscheinlich die Planungsphase I und II erledigt sind. Das Bauwerk sei also baureif; es müsse jetzt die Ausschreibung erfolgen. Die Planungsphase III und IV wären dann die Ausschreibung und die Bauleitung. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass ein neuer Planer alles nochmals genauestens anschauen müsste. Er erläutert dies anhand der Erfahrungen zum Feuerwehrgerätehaus Moos. Ein GR erwidert, dass der Bau eines Dorfplatzes nicht so komplex sei, wie der Bau eines Feuerwehrgerätehauses.

Ein Mitglied aus dem Gremium bietet sich an, die bisherigen Planungen für die kommende Ausschreibung und Bauleitung zu prüfen.

TOP 6 Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS); Beschluss

In der vorangegangenen Sitzung wurde das Gremium bereits informiert, dass die Hundesteuersatzung neu gefasst werden muss.

Hier nochmals ein Vergleich mit den in den umliegenden Kommunen geltenden Sätzen, die Gemeinde Kirchheim hat seine Sätze ab dem 01.01.2021 angepasst:

	1. Hund	2. Hund	ab 3. Hund	1. K'hund	ab 2. K'hund	3. K'hund	K'hund Kat. 1	K'hund Kat. 2
Kirchheim	32,00 €	52,00 €	78,00 €	100,00 €	200,00 €			
Geroldshausen	30,00 €	40,00 €	51,00 €	76,00 €	102,00 €			
Kist	40,00 €	50,00 €					280,00 €	150,00 €
Kleinrinderfeld	30,00 €	45,00 €	60,00 €	300,00 €	450,00 €	600,00 €		
Eisingen	75,00 €			480,00 €				
Höchberg	42,00 €	60,00 €	90,00 €	200,00 €				
Giebelstadt	40,00 €	80,00 €	120,00 €	300,00 €				
Reichenberg	40,00 €	80,00 €		400,00 €				
Wittighausen	60,00 €	120,00 €		480,00 €	960,00 €			
Kürnach	30,00 €	50,00 €		300,00 €	500,00 €			
Veitshöchheim	45,00 €	75,00 €	100,00 €					
Margetshöchh.	50,00 €			400,00 €				
Stadt Würzburg	80,00 €			80,00 €				
Stadt Bamberg	72,00 €	102,00 €	132,00 €	612,00 €				
Kirchheim 2021	50,00 €	100,00 €	120,00 €	400,00 €				

Das in der vergangenen Sitzung besprochene Satzungsmuster wurde seitens der Verwaltung zwischenzeitlich mit dem Landratsamt abgestimmt.

Es wird vorgeschlagen, die Neufassung der Satzung wie folgt zu beschließen:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 13.10.2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 Euro,
für den zweiten Hund	100,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro,
für jeden Kampfhund	400,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hun-

- dehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 2. Juni 2006 außer Kraft.

Geroldshausen, den _____ 2020

Gemeinde Geroldshausen

Gunther Ehrhardt, 1. Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 13.10.2020 wie in der Sitzung vorgestellt und im Sachvortrag entsprechend abgedruckt als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0

TOP 7 Informationen / Sonstiges

Wasserverbrauch

Der Bauhof überprüft regelmäßig (wie im Gemeinderat berichtet) den Wasserverbrauch. Bei erhöhtem Verbrauch muss die Leckage gesucht werden. Erfreulicherweise war der Wasserverbrauch in Moos Mitte September 2020 nachts bei 0,0 Liter/Stunde. In Geroldshausen ist nachts weiterhin ein Wasserverbrauch von mehreren Hundert Litern/Stunde zu verzeichnen. Dies kann entweder auf mehrere sehr kleinen Lecke entweder im öffentlichen Bereich oder aber auch im privaten Bereich zurückzuführen sein. Zurzeit ist aber kein sichtbarer Schaden im öffentlichen Bereich festzustellen.

DenkOrt am Bahnhof

Das Gepäckstück der Gemeinde Geroldshausen ist beim GedenkOrt am Bahnhof aufgestellt. Auf dem Schild steht „Geroldshausen mit Kirchheim“.



Der Gemeinderat war sich einig, dass der Vorsitzende den Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim wegen einer Kostenbeteiligung ansprechen soll.

Geförderte Streuobstwiese als Ausgleichsfläche

Das Landratsamt hat mitgeteilt, dass das gemeindliche Grundstück (geplante Dirtbahn, Am Abtrain in Moos) nicht als Ausgleichsfläche verwendet werden kann, wenn dieses verpachtet wird und eine geförderte Streuobstwiese entsteht.

Ein GR fragt, ob Ausgleichsflächen benötigt werden. Ein anderes Mitglied aus dem Gremium ist für die Verpachtung als Streuobstwiese, da dies das Grundstück „verschönert“. Ein GR legt nahe, das Grundstück als Ausgleichsfläche offenzuhalten, da es momentan auch ein Mangel an Grundstücken gibt und die Obstbäume, wenn der Pachtvertrag ausläuft, keiner mehr pflegen möchte.

Biberdämme in der Gemarkung Moos

In der Gemarkung Moos wurden mehrere Biberdämme im Klingenbach/Moosbach nach dem Interkommunalen Bauhof errichtet. Die Untere Naturschutzbehörde hat wegen einer erneuten Nachfrage und auf Grund einer weiteren Besichtigung festgestellt, dass es sich dabei nicht um Biberburgen, sondern um Biberdämme handelt. Biberdämme dürfen entfernt werden. Dies wurde vom Bauhof erledigt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass weiterhin regelmäßig zu überwachen ist, ob sich die Biber wieder Dämme bauen.

Interkommunaler Bauhof

Im Außenbereich des Interkommunalen Bauhofs wurde ein Regal aufgestellt. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks bittet darum, dass in einem bestimmten Bereich (Sichtschutzzaun) das Regal entfernt wird. Außerdem werden die Höhe und der Abstand der Schüttboxen bemängelt. Er befürchtet eine besondere Gefahr durch möglichen Lärm. Die Verwaltungsgemeinschaft hat zugesichert, dass die baurechtlichen Fragen nochmals zur Klärung abgesichert werden. Es wurde aber auch daran erinnert, dass der Nachbar vor der Errichtung seines Bauvorhabens über das Vorhaben der Verwaltungsgemeinschaft (Errichtung eines Bauhofs) ausführlich informiert wurde. Diese Hinweise hat der Nachbar bei seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass keine Einschränkungen des Betriebs des Bauhofs durch sein Bauvorhaben zu erwarten sind.

Modellprojekt Nahversorgung

Auf Grund der Nachfrage des Landratsamtes wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Geroldshausen in Absprache mit dem Dorfladen Interesse an dem Modellprojekt Nahversorgung hat. Dabei sollen Automaten für eine „Direktvermarktung“ aufgestellt werden. Es wird, falls die Gemeinde als mögliche Modellkommune ausgewählt wird, eine Informationsveranstaltung stattfinden.

Bürgerworkshop zum Dorfplatz Geroldshausen

Das Architekturbüro HAAS + HAAS hat das Protokoll übermittelt (siehe Anhang).

Probierbäume

Die Erntezeit ist fast vorbei. Dennoch wurden folgende gemeindlichen Bäume als „Probierbäume“ gekennzeichnet.

- Seeweg: 1 x Birne und 3 x Äpfel
- Gartenstraße (Spielplatz): 1 x Apfel
- Würzburger Straße, Moos (Spielplatz): 1 x Nuss

Die Bürgerinnen und Bürger werden damit eingeladen, unser gutes Obst zu probieren. Dies ist eine Aktion des „Fränkischen Südens“. Im nächsten Jahr werden die Plakate früher angebracht.

Heckenschnitt in Kirchheimer Straße

In Absprache mit der Fachberatung bei der Unteren Naturschutzbehörde werden die Büsche in der Kirchheimer Straße zunächst auf einer Länge von max. 20 Metern auf Stock gesetzt. Die Äste zwischen den Privat-Zäunen und den Büschen werden – wie jedes Jahr - bei übrigen Büschen zurückgeschnitten. Im nächsten Jahr werden weitere 20 Meter auf Stock gesetzt. Dieses Vorgehen ist mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke abgesprochen.

Friedhof Moos – Rasengitter

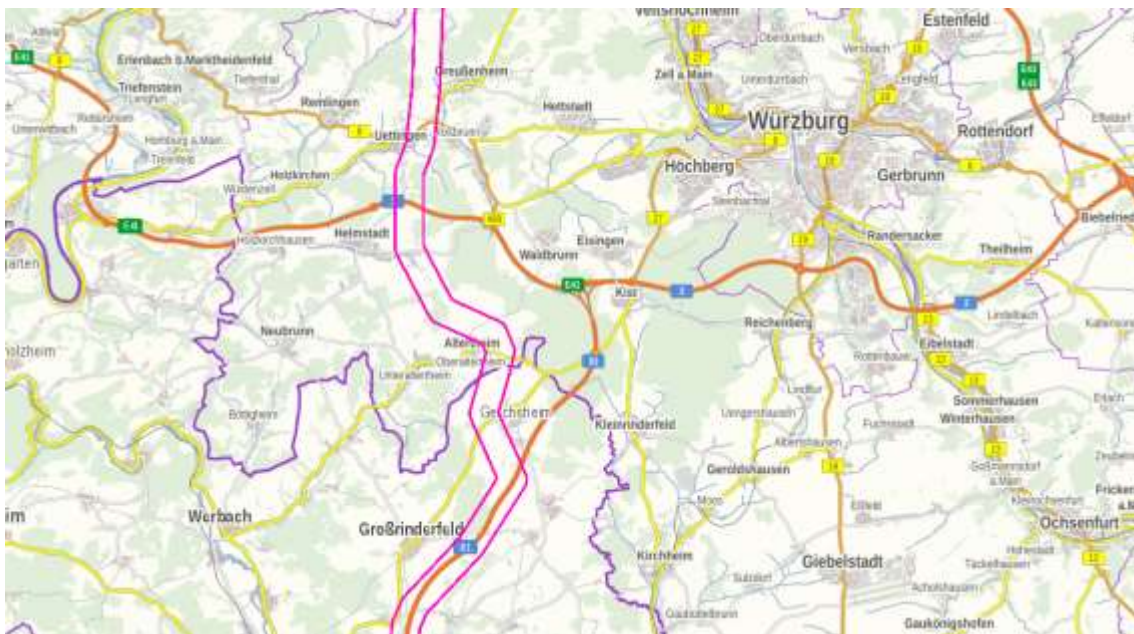
Der Versuch mit Hilfe einer Rüttelplatte – so wie vom Hersteller angegeben – die Rasengitter einzudrücken, hat nicht funktioniert:



Deshalb wird im November zunächst hinter der Aussegnungshalle die Grasnarbe herausgenommen, die Rasengitter eingebaut und anschließend neu angesät. Danach kann entschieden werden, ob auch die Graswege vor den Gräbern auf diese Art einen Weg erhalten.

Trasse SuedLink

Für die Trasse SuedLink wurde folgender Verlauf festgelegt:



Damit wird klargestellt, dass die Gemeinde Geroldshausen nicht von der Trasse tangiert wird.

Verlegung Feldweg an die Zufahrt „Kornäcker“

Das Amt für Ländliche Entwicklung hat mitgeteilt, dass der Feldweg nicht verlegt werden kann, da ansonsten Ausgleichsmaßnahmen für den neuen doppelt so großen Acker, der durch die

Flurbereinigung entsteht, benötigt wird. Die Einfahrt zum Feldweg an der Albertshäuser Straße wird also durch Hindernisse verbaut.

TOP 8 Anfragen und Anregungen

Ein GR will wissen, ob man am Eingang des Spielplatzes beim Bolzplatz Moos am Schild eine Hundebox anbringen könne. Der Vorsitzende gibt dies an den Bauhof weiter.

Ein anderes Mitglied aus dem Gremium spricht sich auch für Schilder auf den Wegen wie in Giebelstadt aus (siehe Anhang).

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:03

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Silke Prax Tanja Wolf
Schriftführer/in